



Deutsches
Forschungsnetz

Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Dipl. jur. Matthias Mörike

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

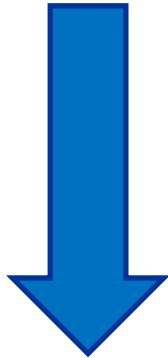
DFN-Nutzergruppe Hochschulverwaltung, Münster, 16. Mai 2017

I. Update Linkhaftung

II. Mögliche Neuregelung des UrhG

Linksetzer

→ Webseite beinhaltet Link



Webseitenbetreiber

→ Seite beinhaltet Rechtsverletzung,
z.B. Urheberrechtsverletzung

Haftet der Linksetzer für die
Rechtsverletzung auf der
Seite des
Webseitenbetreibers?

1. Bisheriger Stand

- Keine gesetzliche Regelung → zahlreiche Urteile
- Zuletzt: **Playboy-Entscheidung des EuGH vom 08. September 2016**
- Sachverhalt: Wiederholte Verlinkung auf Bilder, die ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wurden → Urheberrechtsverletzung? (DFN-Infobrief Recht 11/2016)
 1. Urheberrechtsverletzung (+) wenn der Verlinkende von der fehlenden Zustimmung Kenntnis hatte oder diese hätte kennen müssen (fahrlässige Unkenntnis)
 2. Kenntnis wird vermutet, wenn die Verlinkung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt

Probleme der EuGH-Entscheidung:

1. Interessen des Urhebers wird Vorrang vor der Kommunikationsfreiheit der Nutzer im Internet eingeräumt
2. EuGH fordert individuelle Beurteilung → Spielraum für nationale Gerichte
3. Unklarer Maßstab für Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht

2. Aktueller Stand:

LG Hamburg wendet die Vorgaben des EuGH aus der Playboy-Entscheidung erstmals im deutschen Recht an (DFN-Infobrief Recht 01/2017)



Entscheidung des LG Hamburg:

- Reichstag mit Ufos → Urheberrechtsverletzung (+)
- Linksetzung → Urheberrechtsverletzung?
 - Entscheidend: Kenntnis von fehlender Zustimmung des Urhebers?
 - Vermutung bei Gewinnerzielungsabsicht
 - gesamter Auftritt zumindest auch auf Gewinnerzielung gerichtet
(hier: Verkauf von Lehrmaterial)
 - Gewinnerzielungsabsicht beim Setzen des Links oder beim Betrieb der konkreten Unterseite → irrelevant
 - Urheberrechtsverletzung wurde bejaht

3. Bedeutung für die Hochschulen

- Einerseits: weite Auslegung der Gewinnerzielungsabsicht
- Andererseits: Hochschulen beabsichtigen in der Regel keine Gewinnerzielung mit ihrem Gesamt-Internetauftritt
- Richtige Umsetzung des EuGH-Urteils?

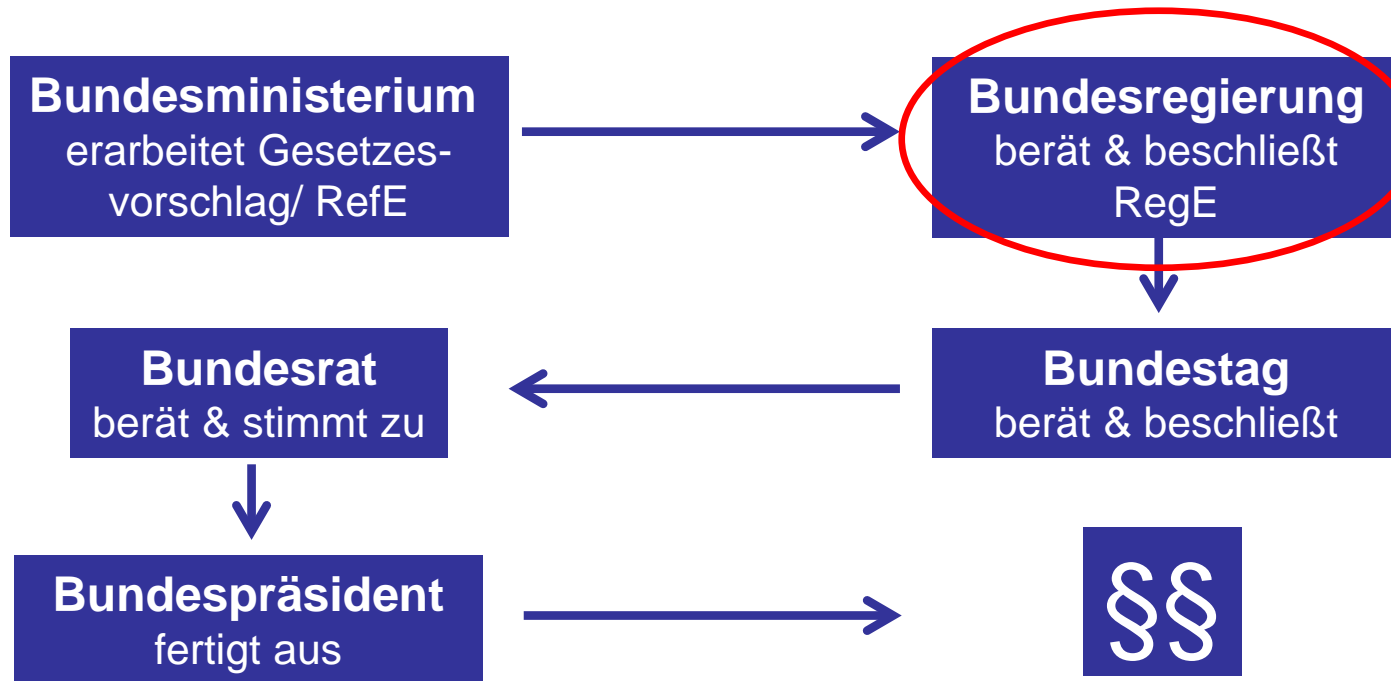
Weiterhin: Vorsicht geboten bei Linksetzung

- Wenn Aufforderung zur Link-Entfernung durch Verletzten → sorgfältige Prüfung
- Keine Umgehung von Zugangsbeschränkungen
- Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inhalte → Verzicht auf Link

I. Update Linkhaftung

II. Mögliche Neuregelung des UrhG

„Regierungsentwurf eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG)“



- Nur die ersten Schritte im Gesetzgebungsverfahren; Regeln sind nicht verbindlich
- Viele Möglichkeiten zur Änderung

II. Mögliche Neuregelung des UrhG

UrhG	UrhG-Entwurf
§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	§ 60a Unterricht und Lehre
<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung	<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise
<ul style="list-style-type: none">• Veranschaulichung im Unterricht	<ul style="list-style-type: none">• Veranschaulichung <u>des</u> Unterrichts
<ul style="list-style-type: none">• Kleine Teile eines Werkes	<ul style="list-style-type: none">• Bis zu 15% eines Werkes
<i>Bisher keine Regelung</i>	§ 60h Vergütungsmodell: Abs. 3 regelt die Ermittlung der Vergütung
	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich keine Einzelerfassung der Nutzungen• pauschale Vergütung oder Berechnung anhand von repräsentativen Stichproben ausreichend

II. Mögliche Neuregelung des UrhG

UrhG	UrhG-Entwurf
<i>Bisher keine Regelung</i>	§ 60d Text und Data Mining <ul style="list-style-type: none">Betrifft die Erstellung und Auswertung von Text- oder Datensammlungen, wenn es sich bei den gesammelten Daten/Texten um geschützte Werke handelt
§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Eigener wissenschaftlicher Gebrauch <ul style="list-style-type: none">Vervielfältigungen sind nur insoweit gestattet, als sie geboten sind	§ 60c Abs. 2 Wissenschaftliche Forschung <ul style="list-style-type: none">Gebotenheit entfällt; erlaubt sind 75% eines Werkes
§ 52b Elektronische Leseplätze <ul style="list-style-type: none">Abhängig vom Bestand	§ 60e Bibliotheken <ul style="list-style-type: none">Keine Beschränkung mehr auf Zahl der vorhandenen Exemplare; Werk muss nur generell im Bestand sein
<ul style="list-style-type: none">Bisher keine Regelung zu Anschlusskopien	<ul style="list-style-type: none">Abs. 4 S. 2 erlaubt diese in gewissen Umfang

3. Bedeutung für die Hochschulen



- Keine Generalklausel für Forschung und Lehre; also weiterhin konkrete Erlaubnisnorm erforderlich
- Finanzielle Belastungen durch höhere Vergütungen?



- Ausweitung der Befugnisse
- Mehr Rechtssicherheit durch konkrete Vorgaben
- In den meisten Fällen genügt Pauschalvergütung

Zur Erinnerung: „Nur“ ein Regierungsentwurf



Deutsches
Forschungsnetz

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

E-Mail: recht@dfn.de